



Satzung des Vereins der Freunde des Schickhardt-Gymnasiums e. V. Stuttgart

Neufassung vom 11. April 2013,
geändert am 22. Oktober 2020

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde des Schickhardt-Gymnasiums Stuttgart e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Erziehung und Ausbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

- 1.4. Die Förderung bezieht sich auf
 - 1.4.1. Förderung des ideellen und materiellen Aufbaus des Schickhardt – Gymnasiums Stuttgart und seiner Lehrmittelsammlungen
 - 1.4.2. Unterstützung begabter Schüler dieser Schule
 - 1.4.3. Pflege der Schultradition
 - 1.4.4. Finanzielle Unterstützung von Schülern bei Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten, Studienfahrten u.a.
 - 1.4.5. Finanzielle Unterstützung von Schülern zum Erhalt des Status „Eliteschule des Sports“ sowie der Bezeichnung „Olympiastützpunkt“ für das Schickhardt-Gymnasium, Stuttgart
 - 1.4.6. Finanzielle Unterstützung von Schülerprojekten.

§ 2 Mitglieder

- 2.1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- 2.1.1. Schüler und ehemalige Schüler,
 - 2.1.2. Eltern von Schülern,
 - 2.1.3. Lehrer, die an der Schule tätig sind oder waren,
 - 2.1.4. Freunde und Gönner der Schule (natürliche wie auch juristische Personen)
- 2.2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung. Diese wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht.
- 2.3. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist im Laufe des 1. Kalendervierteljahres zu entrichten. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen von der Erhebung eines Beitrages im Einzelfall ganz oder teilweise absehen.
- 2.4. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, welche nur auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres (01.01.-31.12.) mit einer Kündungsfrist von 3 Monaten zulässig ist. Der Vorstand kann mit Zweidrittel – Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es den Zielen des Vereins § 1 zuwider handelt.
- 2.5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 3.1. die Mitgliederversammlung
- 3.2. der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- 4.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich zur Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichts einberufen, und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die Einladung hat die Aufforderung zu enthalten, dass Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

- 4.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereins-Interesse erfordert und die Einberufung vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen wurde oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 4.3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Schulleiters und bestellt einen Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Kassenbericht und den Geschäftsbericht entgegen und erteilt dem Kassier Entlastung.
- 4.4. Es wird bestimmt, dass der jeweilige Schulleiter des Schickhardt-Gymnasiums kraft seines Amtes und dieser Satzung, ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung als Schulleiter, Mitglied des Vorstandes des Vereins der Freunde des Schickhardt-Gymnasiums ist. Mit dem Ende seiner Amtsstellung als Schulleiter scheidet er aus dem Vorstand aus. Lehnt der Schulleiter das Amt eines Vorstandes ab reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 5.1. auf vier Mitglieder und ist gemäß § 5.2. beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 4.5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer im Falle von Satzungsänderungen, bei denen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- 4.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitglieder und zwar aus
 - 5.1.1. Vorsitzende/r
 - 5.1.2. Stellvertreter/in
 - 5.1.3. Kassier/in
 - 5.1.4. Schriftführer/in
 - 5.1.5. Schulleiter/in des Schickhardt-Gymnasium Stuttgart

- 5.2. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder desselben anwesend sind.
- 5.3. Vorsitzende/r und Schulleiter/in können je alleine bis zu einem Geschäftswert von Euro 250 entscheiden. Die Vollmacht über die Vereinskonto haben stets der/die Kassier/in sowie der/die Vorsitzende inne.
- 5.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder vertreten.
- 5.5. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Schulleiters von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- 5.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 5.7. Zu Vorstandssitzungen können themenbezogenen Gäste mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 5.8. Den Mitgliedern des Vorstandes kann ihre ehrenamtliche Tätigkeit mit einer Ehrenamtszuschale vergütet werden.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - 6.1.1. der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 6.1.2. von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 6.2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Schickhardt-Gymnasiums zur ausschließlichen Verwendung als außerplanmäßige Sondermittel für das Schickhardt-Gymnasium, diese müssen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung und Bildung oder des Sports verwendet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stuttgart, 22. Oktober 2020

Vorsitzende:

gez. Britta Bohnacker

Schriftführerin:

gez. Julia Leuz